



**Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG**

LANDES RÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,  
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 31.10.2018

zu Ltg.-315/A-5/31-2018

-Ausschuss

Herrn  
Landtagspräsidenten  
Mag. Karl Wilfing

Im Hause

St. Pölten, am 29.10.2018

GZ: KL-AP-93/001-2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Betreffend die Anfrage der Abgeordneten Schuster vom 25.07.2018  
**„Rechtmäßigkeit der erfolgten Wohngemeinschaftsschließungen sowie deren Aufrechterhaltung“**, Ltg.-315/A-5/31-2018, darf ich folgendes mitteilen:

**Frage 1) Trifft es zu, dass der Grund für die Schließung der drei Wohngemeinschaften darin gelegen ist, das „System Radler“ zu beseitigen? Wenn ja, worin bestand dieses „System Radler“ und warum stellte dieses einen unbehebbarer Missstand dar, daher warum wäre der Missstand nicht auch durch die Vorschreibung der Kündigung des Geschäftsführers Mag. Hermann Radler beseitigbar gewesen? Wenn nun aber - entgegen der Ausführungen von LHStv Schnabl vor der Presse, der Grund der Schließungen nicht in der Beseitigung des „System Radler“ bestanden haben sollte, stellt sich die Frage, ob die Vorgaben des § 53 NÖ KJHG eingehalten wurden?**

*Da in der Zusammenfassung des Berichts der Sonderkommission vom 26.02.2018 schwerwiegende Missstände im Sinne des § 53 Abs.4 NÖ KJHG angeführt waren,*

*war die Kinder- und Jugendhilfe wegen Gefahr im Verzug verpflichtet, die Eignung der Einrichtung zu widerrufen und entsprechende Maßnahmen zu setzen.*

**Frage 2) Wurde vor der Schließung der drei Wohngemeinschaften überhaupt ermittelt, welche konkreten Missstände aktuell am 7.3.2018 vorgelegen sind?**

*Die Sonderkommission hat mit Vollmacht des Landes Niederösterreich Ermittlungen durchgeführt und dabei unter anderem folgende Handlungen gesetzt:*

- *63 durchgeführte und protokollierte Gespräche (MitarbeiterInnen der TG, betreute Minderjährige, MitarbeiterInnen des Landes NÖ und sonstige Auskunftspersonen)*
- *8 durchgeführte Lokalausweise (WG Ebenfurth, WG Jaidhof, IB Jaidhof, Therapiezentrum Jaidhof, WG Sitzendorf, Büro TG Dienstleistung GmbH, Regenbogen Lernhilfe-TG, Micro-TG Seebacher)*
- *Bericht in einem Umfang von 241 Seiten und ca. 1000 Seiten Beilagen*

*Zum Zeitpunkt der Schließung ist eine Zusammenfassung des Berichts der Erhebungen der Sonderkommission vorgelegen und wurde diese auch der Gefahr im Verzug Maßnahme zugrunde gelegt.*

*In dieser Zusammenfassung findet sich unter anderem folgender Absatz:*

*„Auf Grundlage internationaler völkerrechtlicher Verträge, wie etwa der UN Kinderrechtskonvention, der UN Behindertenrechtskonvention oder auch der Europäischen Menschenrechtskonvention wurden zahlreiche Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Beispielhaft seien hier erwähnt verbale Aggression gegenüber den Minderjährigen, eine unzureichende fachliche Eignung des Personals, sowie uneffektive Aufsicht, verhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf größtmögliche Partizipation der Kinder und Jugendlichen, mangelhaftes Achten auf ausgewogene und gesunde Ernährung, Eingriffe in das Privatleben der Minderjährigen, kein ausreichender Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das Recht auf größtmögliche Kontinuität in der Betreuung fremduntergebrachter Kinder wurde nicht umgesetzt. Teilweise konnte kein angemessener Lebensstandard*

*garantiert werden, ebenso wie kein umfassendes Recht auf Gesundheit. Speziell problematisch erscheint über Jahre hinweg strukturelle Gewalt seitens verschiedener Betreuerinnen auf psychischer sowie physischer Ebene, die zum Teil der Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfe NÖ bekannt war. Teilweise wurden Strafen eingesetzt, die aufgrund ihrer Intensität, der Wiederholung überlange Zeiträume sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit der fremduntergebrachten, traumatisierten Kinder in die Definition von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemäß Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen.*

*Aus der Dokumentation geht hervor, dass ein Bewusstsein für den kriminellen Kern von Handlungen gegeben war. Es ist also davon auszugehen, dass die handelnden Personen bewusst in Kauf genommen haben, dass Kinder und Jugendliche folterähnlichen, unmenschlichen und erniedrigenden Praktiken, die im Ergebnis wohl auch als Folter gewertet werden können, ausgesetzt waren; dies in klarer Verletzung ihrer physischen und psychischen Integrität und völliger Aushöhlung des Kindeswohls. Die Handlungen — und Unterlassungen — sind klar als ein Verstoß des Artikel 1 Kinderrechte-BVG (BGBl. 4/2011) iVm. Artikel 1 PersFr-BVG (BGBl. 684/1988) sowie Artikel 3 Europäische Menschenrechtskonvention und Artikel 19, 36, 37 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. 7/1993) zu sehen.“*

*Aufgrund der vorliegenden Zusammenfassung des Berichts der Sonderkommission waren keine Alternativen (Gefahr im Verzug) möglich. Ursprünglich war – in Abstimmung mit der Sonderkommission - jedoch vor Vorliegen der Zusammenfassung des Berichts geplant, die Wohngemeinschaften unter eine engmaschige Betreuung und Beaufsichtigung zu stellen und eine etwaig erforderliche Schließung langfristig und unter Einbindung aller Betroffenen durchzuführen.*

**Frage 3) Warum wurden dann mit Aussetzungsbescheiden die eingeleiteten Widerrufsverfahren zum Zwecke des Abwartens, ob durch die Staatsanwaltschaft vielleicht Missstände ermittelt werden, ausgesetzt? Reichten diese konkret festgestellten Missstände nicht aus, um vom**

**Vorliegen eines Schließungsgrunds auszugehen? Wenn nun aber die festgestellten Missstände nicht ausgereicht haben, um eine Schließung zu rechtfertigen, warum erfolgte dann die Schließung, und warum erfolgte dann mittlerweile nicht wieder der Widerruf der Schließungen? Erachtet es die NÖ Landesregierung als gesetzlich zulässig, den gravierenden Eingriff von Schließungen auch dann aufrechtzuerhalten, wenn gar kein die Schließungen rechtfertigender Missstand bekannt ist?**

*Nach der Erlassung eines Mandatsbescheides wegen Gefahr im Verzug sieht das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz im Falle einer Vorstellung die Einleitung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens vor. Ist die Einleitung erfolgt, bleibt der erlassene Mandatsbescheid in Kraft. Im konkreten Fall wurde das ordentliche Verfahren eingeleitet und anschließend ausgesetzt, da aus Sicht der Fachabteilung wesentliche Vorfragen gegeben sind, die von der Staatsanwaltschaft/dem Gericht zu entscheiden sind (Verfahrensökonomie und Vermeidung einer Doppelbelastung der Beteiligten, va. der Kinder/Jugendlichen). Der NÖ LVwG vertritt diesbezüglich eine andere Rechtsansicht, weshalb nun das Ermittlungsverfahren unabhängig von jenem der Staatsanwaltschaft geführt wird, wenn gleich gegen die Entscheidung des NÖ LVwG ein außerordentliches Rechtsmittel eingebracht wurde.*

*Zu der Frage, ob die Missstände für einen Widerruf der Eignungsfeststellung für die 3 Wohngemeinschaften ausgereicht haben siehe Frage 2.*

**Frage 4) Wurde bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die sofortigen Schließungen der Wohngemeinschaften der rechtskundige Dienst der NÖ Landesregierung um eine Fachexpertise angefragt? Welches Organ bzw. welcher rechtskundige Organwalter der NÖ Landesregierung hat (unabhängig und ohne eine vorher erfolgte Weisung) vor dem 7.3.2018 geprüft, und in einer vor dem 7.3.2018 erstellten Fachexpertise das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Missstandsbehebungsanschreibungsbescheid i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG und zugleich für die sofortige Schließung der Wohngemeinschaften als**

## **unbedingt geboten erachtet?**

*Die Bescheide betreffend den Widerruf der Eignungsfeststellung wurden von einem rechtskundigen Organ des Amtes der NÖ Landesregierung erlassen. Bezüglich der seitens der Sonderkommission erhobenen Missstände siehe Beantwortung der Frage 2.*

**Frage 5) Wurde diesfalls bereits vor dem 7.3.2018 geprüft, ob diese konkret festgestellten Missstände vom Einrichtungsbetreiber behebbar sind? Wenn diese Prüfung erfolgt ist, warum wurde kein Missstandsbehebungsvorschreibungsbescheid i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG erlassen?**

*Da die Missstände in jenem Ausmaß, das schließlich zum Widerruf der Eignungsfeststellung der 3 Wohngemeinschaften geführt hat, erst mit der Zusammenfassung des Berichts der Sonderkommission bekannt wurden, konnte auch im Vorfeld kein Behebungsbescheid erlassen werden.*

**Frage 6) Wurde diesfalls zudem auch geprüft, ob diese am 7.3.2018 konkret feststellten Missstände überhaupt noch vorliegen bzw. nunmehr behebbar sind? Wenn ja, warum geht die NÖ Landesregierung davon aus, dass auch nach der erfolgten Schließung und der Auflösung aller Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Therapeutischen Gemeinschaften weiterhin der festgestellte Missstand absolut unbehebbar ist? An den konkret gefährdeten Kindern oder an den konkreten Mitarbeitern kann dies ja nicht liegen, zumal keines der konkret gefährdeten Kinder mehr betreut wird und alle (möglicherweise gewalttätigen) Mitarbeiter bereits ihre Dienstverhältnisse zu den Therapeutischen Gemeinschaften gelöst haben.**

*Der Widerruf der Eignungsfeststellungen für die Wohngemeinschaften ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. Da gegen die erlassenen Mandatsbescheide das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben wurde, ist nun ein Ermittlungsverfahren zu führen (siehe Frage 3). Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens werden die Parteien der Verfahren über das Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis*

*gesetzt und können dazu Stellung nehmen. Anschließend werden die Bescheide erlassen. Mit diesen Bescheiden können die Mandatsbescheide aufgehoben oder auch bestätigt werden. Anschließend steht den Parteien das Rechtsmittel der Beschwerde an den NÖ LVwG offen.*

**Frage 7) Warum wurde es noch vor dieser Prüfung und Ermittlung, ob überhaupt konkrete Missstände am 7.3.2018 vorgelegen sind, ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Erlassung eines Missstandsbehebungs vorschreibungsbescheid i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG vorliegen?**

*Siehe Beantwortung der Frage 2.*

**Frage 8) Erachtet es die NÖ Landesregierung als gesetzlich zulässig, den gravierenden Eingriff von Schließungen auch dann aufrechtzuerhalten, wenn sich im Verfahren herausgestellt hat, dass ein allenfalls vermuteter Missstand behebbar ist, und daher die Voraussetzungen der Erlassung eines Missstandsbehebungs vorschreibungsbescheids i.S.d. § 53 Abs. 3 NÖ KJHG vorliegen?**

*Siehe Beantwortung der Frage 6.*

**Frage 9) Wieviel Polizeieinsätze hat es in der Einrichtung „Waldschule“ bereits gegeben?**

*In der Waldschule hat es seit 07.03.2018 5 Polizeieinsätze gegeben..*

**Frage 10) Wie viele Platzierungswechsel der Kinder gab es bereits und warum?**

*In der TG Jaidhof haben sich zum Zeitpunkt der Schließung 6 Jugendliche in Betreuung befunden. 4 Jugendliche wurden in eine Einrichtung des Landes NÖ verlegt. Davon sind 2 Jugendliche noch in dieser Einrichtung, 2 Jugendliche wurden nach Hause entlassen. 1 Jugendliche wurde auf eigenem Wunsch in eine*

*Einrichtung nach Wien verlegt und mittlerweile nach Hause entlassen. 1 Jugendliche wurde in ein betreutes Wohnen eines privaten Trägers verlegt und mittlerweile entlassen.*

*In der TG Sitzendorf waren zum Zeitpunkt der Schließung 2 Jugendliche in Betreuung, davon wurde 1 nach Hause entlassen und 1 in einer privaten Einrichtung aufgenommen.*

*Von der TG Ebenfurth wurden alle 8 Kinder und Jugendlichen in eine neue Wohngruppe des Landes NÖ verlegt. 5 dieser Kinder mussten in andere Einrichtungen des Landes bzw. von privaten Trägern verlegt werden, da die Gruppendynamik so herausfordernd war, dass ein anderes Betreuungssetting als zielführender erachtet wurde. 1 Kind wurde nach Hause entlassen.*

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig, e.h.